

**Satzung NV Druden e.V.**  
**(Stand: 05.01.2019)**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Narrenverein Druden e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Griesingen. Er ist im Vereinsregister in Ehingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

**§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

1. Der Verein NV Druden e.V., mit Sitz in Griesingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Bewahrung und Weiterführung des im heimischen Raume vorhandenen Faschnachtsbrauchtums. Der Satzungszweck, wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Brauchtumsabenden und Umzügen, sowie durch Teilnahme an Umzügen.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, Mitglieder der Freien Narrenzunft zu werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, jungaktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

**a) aktive und jungaktive Mitglieder**

Aktive und jungaktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder.

**b) Fördermitglieder**

Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung.

Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen, vom Verein ausgerichteten, Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung ist ihnen jedoch gestattet.

**c) Ehrenmitglieder**

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Ehrenordnung.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

**d) Ruhende Mitgliedschaften**

Aus vom Zunfrat anerkannten Gründen ruht die Vereinsmitgliedschaft eines aktiven Vereinsmitgliedes, bei einem entsprechenden Antrag, für längstens 2 Jahre.

Dieser Antrag ist, unter Angabe des Grundes, schriftlich beim Vorstand einzureichen. In dieser Zeit bestehen keine Mitgliedschaftsrechte oder Mitgliedschaftspflichten. Nach Ablauf der Aussetzungszeit leben diese Rechte und Pflichten automatisch wieder auf. Gleiches gilt, wenn das Ruhen der Mitgliedschaft vorzeitig endet. Zur Reaktivierung einer ruhenden Mitgliedschaft bedarf es einer einfachen Anzeige an den Vorstand. Eine solche Anzeige ist jederzeit möglich. Die Verlängerung einer ruhenden Mitgliedschaft ist, bei Einreichung eines entsprechenden Antrages, jedoch längstens für ein weiteres Jahr, möglich.

**e) Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder beteiligen sich nicht mehr direkt am Vereinsleben, unterstützen den Verein jedoch weiterhin bei seiner Zielverfolgung. Passives Mitglied kann, nur derjenige werden, der vorher als aktives Mitglied im Verein mitgewirkt hat. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich, bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres, beim Vorstand einzureichen. Passive Mitglieder behalten ihr volles Stimmrecht, sie können jedoch kein Amt im Zunfrat bekleiden. Die Teilnahme an sämtlichen, vom Verein ausgerichteten, Veranstaltungen ist ihnen gestattet, jedoch ist es ihnen untersagt die Maske zu tragen. Ein Wechsel vom passiven Mitglied zum aktiven Mitglied ist, auf Antrag, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres möglich. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich, rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres, beim Vorstand einzureichen.

2. Als aktives Mitglied oder Fördermitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stichtag ist der 31. März des Jahres, ab welchem die Aufnahme beantragt wird.
3. Als jungaktives Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Stichtag ist der 31. März des Jahres, ab welchem die Aufnahme beantragt wird. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein jungaktives Mitglied automatisch als aktives Mitglied übernommen.
4. Die Zahl der pro Jahr aufzunehmenden Neumitglieder wird vom Zunfrat festgelegt.

**§ 4 Aufnahme**

1. Die Aufnahme eines Bewerbers erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Vorsitzenden, der den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Abstimmung, unter Berücksichtigung von § 3 dieser Satzung, vorlegt.
  - Zur Aufnahme als Mitglied in den Verein benötigt ein Antragsteller die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung.
  - Von den stimmberechtigten Mitgliedern können maximal nur so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder aufgenommen werden können.
2. Im Falle einer Ablehnung des Antrages brauchen die Gründe hierfür nicht bekannt gegeben werden.
3. Die Aufnahme erfolgt zunächst für 2 Jahre auf Probe. Nach dieser Zeit wird die Mitgliedschaft, unter Berücksichtigung der aktiven Mitarbeit im Verein, des Interesses am Verein und dessen Mitgliedern, und der

Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins, durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

4. Mit Aufnahme in den Verein erhält jedes Mitglied eine Vereinssatzung mit den jeweils gültigen Fassungen der Vereinsordnungen, die es durch seine Unterschrift anerkennt.
5. Jungaktive Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, können vom Zunfrat die Genehmigung erhalten, an Veranstaltungen des Vereins in vollem Häs und mit Maske teilzunehmen. Davon ausgenommen sind Saalveranstaltungen ab 24<sup>00</sup> Uhr, es sei denn, sie befinden sich in Begleitung einer gesetzlichen Aufsichtsperson.
6. Jungnarren, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können vom Zunfrat die Genehmigung erhalten an den Veranstaltungen des Vereins in vollem Häs, und nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Maske, teilzunehmen, sofern sie sich in Begleitung einer gesetzlichen Aufsichtsperson befinden.

**§ 5 Beiträge**

1. Jedes aktive, jungaktive und passive Mitglied, sowie Fördermitglieder, haben an den Verein einen Beitrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung.
2. Die Höhe des Beitrages wird vom Zunfrat vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
3. Für die Mitglieder wird über den Verein jährlich eine Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

**§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Hierbei muss eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden.
3. Ein Mitglied kann vom Zunfrat aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
  - b) das Mitglied gegen Geist und Zweck des Vereins verstößt
  - c) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig ist.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Zunfrat mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein kann, innerhalb von zwei Wochen, schriftlich Widerspruch eingelegt und eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Mitglieder-Versammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.

**§ 7 Ankauf von Masken**

1. Der Verein ist berechtigt, die Maske der Mitglieder zu erwerben bzw. zurückzuerwerben, welche als aktive Mitglieder austreten, ausgeschlossen werden, deren Mitgliedschaft in sonstiger Weise zum Erlöschen kommt, oder welche passive Mitglieder des Vereins werden.
2. Erlischt die Mitgliedschaft, so ist das Mitglied verpflichtet, die Maske dem Verein zum Kauf anzubieten, ohne Rücksicht darauf, ob es die Maske seinerzeit über den Verein oder unmittelbar käuflich oder in sonstiger Weise erworben hat.
3. Der Kaufpreis richtet sich ausschließlich nach dem Verkehrswert der Maske. Ein etwaiger Liebhaberwert bleibt außer Betracht
4. Mitglieder welche mindestens zehn Jahre aktiv waren, oder aus vom Zunfrat anerkannten Gründen aus dem Verein ausscheiden, können die Maske behalten.
5. Unzulässig ist die entgeltliche, wie auch unentgeltliche Veräußerung der Maske, ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger Mitglied oder nicht Mitglied des Vereins ist. Ebenso wenig darf die Maske ausgeliehen werden, es sei denn, bei dem Entleiher handelt es sich um einen Jungnarren, welcher die Genehmigung nach § 4, Abs. 6 der Satzung besitzt oder um ein anderes aktives Mitglied des Vereins, welches die Maske nur vorübergehend erhält.
6. Der Verein kann anstelle des Ankaufrechts (§ 7, Abs.1-3) nach seiner Wahl eine Konventionalstrafe in Höhe des jeweiligen Anschaffungswertes einer Neumaske verlangen, wenn sich das ausscheidende Mitglied weigert, oder wenn es nicht in der Lage ist die Maske auf den Verein zu übertragen.

**§ 8 Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Zunfrat

**§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung aller Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 25% der Mitglieder - die den Zweck und Grund der Einberufung schriftlich angeben haben - einberufen werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Begrüßung
  - b) Berichte
  - c) Entlastungen
  - d) Wahlen
  - e) Anträge
  - f) Verschiedenes
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus welcher mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

Die Niederschrift muss vom Vorstand unterzeichnet werden.

#### **§ 10 Wahlen und Anträge**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. Drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Vereins
3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied eine solche verlangt.
4. Über Anträge wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit verlangt geheime Abstimmung.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

#### **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Zunftratmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Interne Regelungen

#### **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden (Zunftmeister)
  - b) dem stellv. Vorsitzenden (stellv. Zunftmeister)
  - c) dem Kassierer (Schatzmeister)
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Zunftrates unter Einhaltung der Satzung. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

#### **§ 13 Der Zunftrat**

1. Der Zunftrat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Kassier
  - d) fünf Beisitzern
2. Alle Mitglieder des Zunftrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

#### **§ 14 Aufgaben des Zunftrates**

1. Dem Zunftrat obliegt:
  - a) die Führung der laufenden Amtsgeschäfte
  - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und Ausführung ihrer Beschlüsse
  - d) Beschlussfassung über den Vereinsetat
  - e) Vorbereitung und Organisation der Vereinsveranstaltungen
2. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassier oder des Vorsitzenden.
3. Der Zunftrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zunfratsmitglieder anwesend ist. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

#### **§ 15 Interne Regelungen**

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

#### **§ 16 Kassenprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Zunftrat bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung sowie dem Zunftrat Bericht zu erstatten.

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Zunftrat geprüft und der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegt.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

#### **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ernannt die Mitgliederversammlung gemäß den §§ 47-49 BGB die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein SOS Kinderdorf e. V. welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Ehingen/Donau.